

## ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 19.09.2015

Prüfungsteil: **ESTG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

### Lösung zu Sachverhalt 1:

<b>Frage 1:</b> Fundstellen aus EStR bzw. BMF-Schreiben sind nicht zwingend zu zitieren.
Cecilia wird als leibliches Kind gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 EStG bei den Eltern A und B berücksichtigt.
Cecilia ist 3 Jahre alt und gehört zum gemeinsamen Haushalt von A und B, § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
Für sämtliche Aufwendungen liegen Rechnungen (hier Verträge) und Zahlungen auf das Konto des Erbringers der Leistungen vor, § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG.
Bei nicht verheirateten Eltern werden bei jedem Elternteil, die von ihm getragenen Kinderbetreuungskosten berücksichtigt. Da die Eltern nicht verheiratet sind, kann jeder seine Aufwendungen bis zum hälftigen Höchstbetrag geltend machen (BMF, 14.3.2012, Rdnr. 14 + 28, Anhang 19a ESt-Handbuch 2014).
<b>Ermittlung der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten für A</b>
Aufwand Kindertagesstätte, Vertrag allein von A abgeschlossen, Beitrag allein von ihr getragen (BMF, 14.3.2012, Rdnr. 29 s.o.), monatlich 250 € entfallen auf die Betreuung, nicht berücksichtigt wird der Verpflegungsanteil (BMF, 14.3.2012, Rdnr. 9 s.o.). $12 \times 250 \text{ €} = 3.000 \text{ €}$
Aufwand für Babysitterin wird von beiden Elternteilen gemeinsam getragen, daher werden die Kosten je zur Hälfte bei den Eltern berücksichtigt. $12 \times 50 \text{ €} = 600 \text{ €}$
Summe der Aufwendungen von A im VZ 2014 = 3.600 €
$\frac{2}{3}$ von 3.600 € = 2.400 €, höchstens jedoch 2.000 € ( $\frac{1}{2}$ des HB)
Kinderbetreuungskosten können bei A in Höhe von 2.000 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden.
<b>Ermittlung der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten für B</b>
Anteiliger Aufwand für die Babysitterin $12 \times 50 \text{ €} = 600 \text{ €}$
$\frac{2}{3}$ von 600 € = 400 €, der HB kommt nicht zum Tragen
Kinderbetreuungskosten können bei B in Höhe von 400 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

<b>Frage 2:</b>
<p>Da der anteilige Höchstbetrag für A überschritten ist und bei B der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, sollte eine abweichende Aufteilung des Höchstbetrages geprüft werden. Hierfür ist ein einvernehmlicher Antrag erforderlich, angezeigt wird dies z. B. im Rahmen der Anlage Kind (Zeile 73).</p> <p>BMF, 14.3.2012, Rdnr. 28 Satz 3, Anhang 19a ESt-Handbuch 2014.</p>
<b>Frage 3:</b>
<p>Bei Kinderbetreuungskosten ist eine unbare Zahlung zwingend vorgeschrieben, auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist keine Ausnahme vorgesehen. Der Wortlaut von § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG ist insoweit eindeutig.</p>

### Lösung zu Sachverhalt 2:

<b>Frage 1:</b>								
Fundstellen aus EStR bzw. BMF-Schreiben sind nicht zwingend zu zitieren.								
D unterstützt seine Mutter mit laufenden (monatlichen) Unterhaltsleistungen (Zuschuss zur Miete), auf Antrag ist ein Ansatz im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen möglich, § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG.								
D ist gegenüber seiner Mutter gesetzlich unterhaltsverpflichtet, R 33a.1 Abs. 1 Satz 1 EStR, H 33a.1 „Unterhaltsberechtigung – 1. Spiegelstrich“ EStH. Eine konkrete Prüfung der Unterhaltsverpflichtung ist im Einzelfall nicht erforderlich, R 33a.1 Abs. 1 Satz 4 EStR.								
Für die Mutter hat offensichtlich niemand einen Anspruch auf Freibeträge nach § 32 EStG und die Mutter hat nur geringes Vermögen, § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG. Das Sparguthaben ist unschädlich (10.000 € < 15.500 €), R 33a.1 Abs. 2 Satz 3 EStR.								
Der HB von 8.354 € erhöht sich um die Beiträge der Mutter für die Basisvorsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Basis-KV, soziale PV), § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG. Hierbei ist es unerheblich, dass D diese Beiträge nicht unmittelbar selbst getragen hat, die Unterhaltsgewährung ist ausreichend, R 33a.1 Abs. 5 Satz 2, 3 EStR.								
<table> <tr> <td>Gesetzlicher Höchstbetrag § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG =</td> <td>8.354 €</td> </tr> <tr> <td>Basis-KV (AOK-Beitrag) § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG =</td> <td>690 €</td> </tr> <tr> <td>Soziale PV =</td> <td>168 €</td> </tr> <tr> <td>Summe gesetzlicher Höchstbetrag</td> <td>9.212 €</td> </tr> </table>	Gesetzlicher Höchstbetrag § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG =	8.354 €	Basis-KV (AOK-Beitrag) § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG =	690 €	Soziale PV =	168 €	Summe gesetzlicher Höchstbetrag	9.212 €
Gesetzlicher Höchstbetrag § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG =	8.354 €							
Basis-KV (AOK-Beitrag) § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG =	690 €							
Soziale PV =	168 €							
Summe gesetzlicher Höchstbetrag	9.212 €							

Der Höchstbetrag ist um die eigenen Einkünfte und Bezüge der Mutter zu kürzen, soweit diese 624 € im Jahr übersteigen, § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG.	
<b>Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge der Mutter</b>	
Der steuerpflichtige Teil der Rente zählt zu den Einkünften, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG. Steuerpflichtig ist der Besteuerungsanteil (hier 50 %), der übersteigende Teil der Rente zählt gem. R 33a.1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 EStG zu den Bezügen. Daher kann folgende - vereinfachte - Berechnung erfolgen:	
Renteneinnahmen (brutto, § 12 Nr. 1 EStG)	8.460 €
WK-PB § 9a Nr. 3 EStG	./. 102 €
Kostenpauschale R 33a.1 Abs. 3 Satz 5 EStR	./. 180 €
Anzurechnende Einkünfte und Bezüge aus der Rente	8.178 €
Die Kapitalerträge betragen nach Abzug des Sparer-Pauschbetrages (§ 20 Abs. 9 EStG) 0 €, da die Einkünfte unter § 32d Abs. 1 EStG fallen, sind diese nicht in die Ermittlung der Einkünfte einzubeziehen, § 2 Abs. 5b EStG. Die Kapitalerträge im Sinne des § 32d Abs. 1 EStG stellen jedoch Bezüge dar und zwar ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrages, R 33a.1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EStR. Da die Kostenpauschale bereits berücksichtigt wurde, erhöhen sich die o.g. Einkünfte und Bezüge um 140 € (= 8.318 €)	
Gesamtsumme Einkünfte und Bezüge der Mutter	8.318 €
unschädlich sind gem. § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG	./. 624 €
anzurechnende Einkünfte und Bezüge	7.694 €
gesetzlicher Höchstbetrag (s.o.)	9.212 €
anzurechnende Einkünfte und Bezüge	./. 7.694 €
gekürzter Höchstbetrag	1.518 €
Der HB ist anteilig bei D und seinem Bruder anzusetzen, § 33a Abs. 1 Satz 7 EStG. Da beide je zur Hälfte den Unterhalt tragen (je 400 € mtl.) beträgt der bei D zu berücksichtigende Höchstbetrag 759 €. Der tatsächliche Unterhalt übersteigt offensichtlich den zu berücksichtigenden Höchstbetrag.	
<b>Frage 2:</b>	
Bei Unterhaltsleistungen an die Mutter ist die Opfergrenze zu prüfen, R 33a.1 Abs. 4 Satz 1 EStR. Dies gilt auch dann, wenn die Mutter wie hier im Inland lebt. Vgl. auch Rz. 11 BMF, 7.6.2010, Anhang 3 II ESt Handbuch 2014.	

### Lösung zu Sachverhalt 3

- a) Die 18-jährige Ida besuchte bis zum April 2014 das Albert-Einstein-Gymnasium in Dresden (Abschluss mit Abitur). Ab Oktober beginnt sie ein Studium. Die Bewerbung erfolgte im Main 2014. In den Monaten Mai – September 2014 arbeitet sie als Aushilfe in einem Dresdner Supermarkt

**§ 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG im Januar – April sowie ab Oktober, keine abgeschlossene Erstausbildung, daher keine Prüfung der Erwerbstätigkeit, § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG. In den Monaten Mai – September Berücksichtigung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 c) EStG, die Erwerbstätigkeit ist unerheblich.**

- b) Der 20-jährige Jonas ist nach dem Abschluss der Schreinerlehre nicht übernommen worden. Er sucht einen Arbeitsplatz, schreibt Bewerbungen und hat sich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchend gemeldet.

**§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG, abgeschlossene Erstausbildung, jedoch bezieht § 32 Abs. 4 Satz 2 die Nr. 1 nicht ein, somit keine Prüfung der Erwerbstätigkeit. Voraussetzung ist jedoch, dass er nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht.**

- c) Die 26-jährige Karoline studiert an der Universität in Heidelberg Medizin, nach dem Abitur hatte sie zunächst eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin absolviert und danach das Studium begonnen.

**Keine Berücksichtigung als Kind, da das 25. Lebensjahr vollendet, § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG, kein weiterer Verlängerungstatbestand erkennbar (Nr. 3 kann nicht beurteilt werden).**

- d) Der 22-jährige Leon studiert Physik an der Universität in Hannover, das Studium hatte er unmittelbar nach dem Abitur begonnen.

**§ 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG, keine abgeschlossene Erstausbildung, daher keine Prüfung der Erwerbstätigkeit.**

- e) Die 23-jährige Manuela studiert Steuerrecht an der Hochschule in Mainz. In das Studium integriert ist die Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Die Prüfung zur Steuerfachangestellten hat Manuela in 2013 erfolgreich bestanden. Das Studium führt sie unverändert fort.

**§ 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG, keine abgeschlossene Erstausbildung, die in das Studium integrierte Ausbildung zur Steuerfachangestellten zählt in diesem Fall nicht als abgeschlossene Erstausbildung, da das eigentliche Ausbildungsziel des Studiums noch nicht erreicht ist. Die abgeschlossene Prüfung ist ein lediglich Bestandteil des – noch nicht abgeschlossenen – Studienganges. Daher keine Prüfung der Erwerbstätigkeit.**

- f) Der 24-jährige Norbert studiert Betriebswirtschaft an der Universität in Mannheim. In 2013 hatte Norbert den Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen und absolviert nun den Masterstudiengang.

**§ 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG, abgeschlossenes Erststudium (Bachelor), danach ist die Erwerbstätigkeit zu prüfen, § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.**

- g) Die 21-jährige Olga hat nach dem Abschluss der Realschule eine Vollzeitausbildung zur Physiotherapeutin begonnen. Um die Lehrgangsgebühren zu finanzieren arbeitet sie in einem Fitnessstudio.

**§ 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG, noch keine abgeschlossene Erstausbildung, daher ist die Erwerbstätigkeit unschädlich.**

- h) Der 26-jährige Paul ist seit Geburt körperlich behindert. Er ist in einer Werkstätte für behinderte Menschen beschäftigt.

**§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG, Berücksichtigung über das 25. Lj. hinaus, da die Behinderung vor Vollendung des 25. Lj. eingetreten ist. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG greift im Fall der Nr. 3 nicht, die Erwerbstätigkeit ist daher nicht zu prüfen. Allerdings muss das Kind außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Hierfür sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes maßgeblich.**